



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

| | | |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|
| 16. Jahrgang | Potsdam, den 23. Dezember 2005 | Nummer 23 |
|---------------------|---------------------------------------|------------------|

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 19.12.2005 | Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes | 274 |
| 19.12.2005 | Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz | 283 |

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Vom 19. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes**

Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 305), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Rechte und Pflichten des Wohnungsgebers“.
 - d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe zu § 32a eingefügt:

„§ 32a Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften“.
 - e) Die bisherige Angabe zu § 32a wird die Angabe zu § 32b.
 - f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Einschränkung von Grundrechten“.
 - g) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Übergangsregelung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von den Einwohnern“ durch die Wörter „bei den Betroffenen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen nach § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Familiennamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),“.
 - dd) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Nebenwohnung“ ein Komma und die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland“ angefügt.
 - ee) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
 - ff) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“.
 - gg) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“.
 - hh) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „und Seriennummer“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:“.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und im Zusammenhang mit Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden: die Tatsache, dass der Betroffene

- a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,“.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten: steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Stiefeltern),“.

dd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Personalausweise“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182),“ gestrichen.

ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren: die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“.

ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. für das waffenrechtliche Verfahren: die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, und die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,“.

gg) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. zur eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren: die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 10),“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 2, § 32a Abs. 2 Satz 5, § 32b Abs. 1 und 4, § 33 Abs. 6),“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.“

b) In Absatz 1a Satz 4 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1a Satz 1“ durch die Angabe „§ 32a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(3) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist diese nur mit deren Zustimmung zulässig.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Ent-

scheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 5 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständigen Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berichtigung des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde das Melderegister von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Der Betroffene soll bei einer Berichtigung von Amts wegen vorher gehört werden. Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen die Daten nach den §§ 29 bis 31 regelmäßig übermittelt werden.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit diese sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete

Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 28 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war. Das Verfahren der Löschung regelt das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die nach § 12 Abs. 3 Satz 5 gespeicherten Daten sind durch die Meldebehörde unverzüglich nach der Entlassung aus der Anstalt zu löschen. Die für Zwecke des Suchdienstes gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 sind unverzüglich nach Übermittlung an den Suchdienst zu löschen.

(2) Nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod eines Einwohners sind unverzüglich die Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise, die

1. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3,
2. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5,
3. für das waffenrechtliche Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 8,
4. zur eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 9,
5. für die Mitwirkung bei der Sicherung der Zweckbestimmung von mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 10,
6. für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetz nach § 3 Abs. 2 Nr. 11

gespeichert wurden, zu löschen. Mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug eines Einwohners folgenden Kalenderjahres sind folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise zu löschen:

1. die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 11,
2. die für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten gespeicherten steuerrechtlichen Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Fünf Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres des Wegzugs und der Auswertung der Rückmeldung oder des Todes eines Einwohners sind folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern:

1. die für die Identitätsfeststellung gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 und 14 bis 19,
2. die für den Wohnungsnachweis gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13,
3. die für Wahlzwecke gespeicherten Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1,
4. die zur Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 erforderlichen Daten.

Sie dürfen mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen, etwaiger früherer Namen, des Tages und des Ortes der Geburt, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages sowie des Sterbetages und -ortes nur noch verarbeitet werden, wenn dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 28 Abs. 3 genannten Behörden, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 unerlässlich ist oder wenn der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(4) 50 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres des Wegzugs und der Auswertung der Rückmeldung oder des Todes des Einwohners sind auch die zu diesem Zeitpunkt noch gespeicherten Daten und Hinweise zu löschen.

(5) Ist eine Löschung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

(6) Die Dauer und Art der gesonderten Aufbewahrung und das Nähere über die Sicherung der Daten nach Absatz 3 Satz 1 regelt das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(7) Vor ihrer Löschung nach Absatz 1 Satz 1 sind die Daten dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. An Stelle der gesonderten Aufbewahrung nach Absatz 3 Satz 1 können die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten werden, wenn gewährleistet ist, dass die Daten nach Absatz 3 Satz 2 verarbeitet werden können und das Archiv ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen hat.“

8. § 11a wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden. Dies gilt auch, wenn von mehreren Wohnungen eine oder mehrere aufgegeben werden, ohne dass zugleich eine neue Wohnung bezogen wird.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfasst, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.“

10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „bei dem“ und die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 19“ ersetzt.

11. § 14 wird aufgehoben.

12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen überwiegend benutzt wird.“

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Die Meldung geschieht durch Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Meldescheins. Der Meldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden. Die Meldebehörde hat die Meldescheine kostenfrei bereitzuhalten. Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.

(2) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann der Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde seines letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 gespeicherten Daten anzufordern und ihm diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Der Meldepflichtige hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Meldebehörde der Meldebehörde des letzten Wohnortes übermitteln, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 anzufordern. Hierbei sind die in § 2 Abs. 4 der Ersten Bundesmelde- und Datenübermittlungsverordnung vorgegebenen Standards zugrunde zu legen. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

(4) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuches strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält kostenfrei von der Meldebehörde eine schriftliche oder elektronische Meldebestätigung. Sie darf folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift,
5. Tag des Ein- oder Auszugs.

(6) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine, die Anzahl der Ausfertigungen, die Aufbewahrungsdauer bei der Meldebehörde sowie die Muster der Meldebestätigungen.“

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Rechte und Pflichten des Wohnungsgebers

Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffen und Seeleuten (§ 20) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht entsprechend.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

16. In § 21 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und für eine Wohnung im Inland gemeldet sind,“.

c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Dienstes“ das Komma und das Wort „die“ gestrichen.

18. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ und die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, reicht es aus, wenn sie einen mit den Angaben nach Absatz 4 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Legt ein beherbergter Ausländer kein gültiges Identitätsdokument vor oder weichen die Angaben auf dem besonderen Meldeschein von denen in dem vorgelegten Identitätsdokument ab, hat dies der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter auf dem besonderen Meldeschein zu vermerken.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zur Erhebung des Kurbeitrages nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik und zur Ausstellung einer Gästekarte dürfen die hierzu erforderlichen Angaben erhoben und verarbeitet und hierzu Durchschriften des besonderen Meldescheines gefertigt werden. In diesem Fall ist der Meldepflichtige im besonderen Meldeschein darauf hinzuweisen.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Muster des besonderen Meldescheines und die Anzahl der Durchschriften.“

20. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1

bis 19 genannten Daten des Betroffenen im Wege der Datenübertragung zu unterrichten (Rückmeldung). Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die übermittelten Daten unverzüglich zu verarbeiten und die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 7, 8 und 9 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Das Verfahren der Datenübertragung zwischen den Meldebehörden des Landes richtet sich nach den Absätzen 3 bis 5.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 8 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Tatsachen.

(3) Für das Verfahren der Datenübertragung zwischen den Meldebehörden des Landes ist die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Solange eine Meldebehörde nur zur Datenübermittlung in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern in der Lage ist, hat sie sich einer Vermittlungsstelle zu bedienen.

(4) Die Bestimmung der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zuständigen Stelle erfolgt durch Verordnung des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

(5) Die Vermittlungsstelle hat die Aufgabe,

1. Rückmeldungen landeseigener Meldebehörden, die nicht den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen, entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen; der Wegzugsmeldebehörde ist hierüber eine Quittung zu übermitteln, und
2. Rückmeldungen landesfremder Meldebehörden, die ihr zugehen, der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen, insbesondere dann, wenn diese nicht in der Lage ist, die Meldungen entgegenzunehmen, die den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung der Vermittlungsstelle weitere Aufgaben übertragen und weitere Verfahrensregelungen für die Rückmeldung treffen, soweit ausschließlich Meldebehörden des Landes beteiligt sind.

(6) Soweit aufgrund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen

Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. frühere Namen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
3. Vornamen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3,
4. Doktorgrad nach § 3 Abs. 1 Nr. 4,
5. Ordensnamen/Künstlernamen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5,
6. Tag und Ort der Geburt nach § 3 Abs. 1 Nr. 6,
7. Geschlecht nach § 3 Abs. 1 Nr. 7,
8. gesetzlicher Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 9,
9. Staatsangehörigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, nach § 3 Abs. 1 Nr. 12,
11. Tag des Ein- und Auszugs nach § 3 Abs. 1 Nr. 13,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, nach § 3 Abs. 1 Nr. 14,
13. Übermittlungssperren nach § 3 Abs. 1 Nr. 18,
14. Sterbetag und -ort nach § 3 Abs. 1 Nr. 19.

Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Bei einer Datenübermittlung nach Satz 1 sind bestehende Übermittlungssperren mitzuteilen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten für eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Daten dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung, auch über das Internet, übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 30 Abs. 2 Satz 2 oder § 32b Abs. 1 und 4 vorliegt. § 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Landesbehörde für Verfassungsschutz“ durch das Wort „Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt und nach den Wörtern „dem Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst“ eingefügt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 32b Abs. 1 und 4 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.“

23. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Inland, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(2) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßigen Übermittlungen der in § 28 Abs. 1 und 2 genannten Daten unter den dort und in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zuzulassen,
2. für alle Fälle der regelmäßigen Datenübermittlungen die Form der zu übermittelnden Daten sowie das Nähe-

re über das Verfahren, den Weg der Übermittlungen und die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen festzulegen.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Familiename“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“.

dd) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 28 Abs. 1a gilt entsprechend.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „ob verheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft führend“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gruppe darf nur nach folgenden Merkmalen bestimmt werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,

3. Staatsangehörigkeiten,

4. gegenwärtige und frühere Anschriften,

5. Tag des Ein- und Auszugs,

6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.“

bb) Satz 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familiename, Anschrift).“

26. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

(1) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei sind die Anforderungen des Standards OSCIXMeld in der jeweils gültigen Version für die einfache Melderegisterauskunft einzuhalten. Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde weist spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin. § 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Portale einrichten, die die Aufgabe haben,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten,
4. die Zahlungen der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen,
5. die Datensicherheit zu gewährleisten,

und hierzu weitere Datensicherungsmaßnahmen festlegen. In der Rechtsverordnung können einem Portal weitere Aufgaben im Rahmen der Auskunftserteilung zugewiesen werden. Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

27. Der bisherige § 32a wird § 32b und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 32a“ durch die Angabe „§ 32b“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „eine Auskunftssperre“ die Wörter „auf Antrag oder von Amts wegen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auskunftssperre nach Absatz 1 endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „in Absatz 1“ ersetzt.
- f) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Annahme als Kind oder der Änderung des Vornamens aufgrund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf.“
- g) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Meldebehörde hat die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden über Auskunftssperren nach den Absätzen 1 und 4 unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32b Abs. 5 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 32a Abs. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 32b Abs. 1 und 4“ ersetzt.

29. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 nicht seine Hauptwohnung bestimmt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht die Änderung der Hauptwohnung mitteilt,“.

- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „als dessen Beauftragter“ die Wörter „seiner Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt oder“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen der in § 26 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen oder als dessen Beauftragter kein Verzeichnis oder entsprechende Unterlagen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 führt oder die Übermittlung von Daten nach § 26 Abs. 2 Satz 3 verweigert,“.

- d) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 14 und 19“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

30. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

31. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Übergangsregelung

Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig,

sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen. Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 ist die Inanspruchnahme einer Vermittlungsstelle nach § 27 Abs. 4 durch eine Meldebehörde, die nur zur Datenübermittlung in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern in der Lage ist, bis zum 31. Dezember 2006 freigestellt.“

Artikel 2

Neufassung des Brandenburgischen Meldegesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Brandenburgischen Meldegesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Vom 19. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 27. Juli 2001 (GVBl. I S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und nach Artikel 17b Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aufsichtsbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Aufsichtsbehörde für die Landkreise und die kreisfreien Städte ist das für Personenstandswesen zuständige Ministerium.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 17a Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 17b Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. durch die Lebenspartner gemäß § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes dem Kind, das sie in ihren Haushalt aufgenommen haben, ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen,

6. durch die Lebenspartner nachträglich gemäß § 3 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit Artikel 229 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ihren Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen,“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „erteilt dem Lebenspartner“ die Wörter „oder dem Kind“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird dem Kind eines Lebenspartners gemäß § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes der Lebenspartnerschaftsname erteilt, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, das die Geburt des Kindes beurkundet hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kommune richtet die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 auch an die für die Hauptwohnung der Lebenspartner zuständige Meldebehörde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

284

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 23 vom 23. Dezember 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0